

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 12/3 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.064	Änderung der Geschäftsordnung des Landrats betr. Nutzung einer Protokollierungssoftware für Kommissionssitzungen	29.12.2025
2025.065	Totalrevisionen der Verordnungen über die Naturschutzgebiete «Dürrain», «Fröschenegg», «Wartenberg» und «Rütihard-Rothallen», Muttenz	29.12.2025
2025.066	Änderung der Verordnung zum Steuergesetz betr. Verzugs- und Vergütungszins 2026	29.12.2025
2025.067	Änderung der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen betr. Erhöhung der Sätze für tierseuchenrechtliche Verrichtungen	29.12.2025
2025.068	Teilrevision der Energieförderverordnung betr. Umsetzung des Landratsbeschlusses Nr. 1141 vom 22. Mai 2025	29.12.2025
2025.069	Änderung der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate betr. Ressourcierung	29.12.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «basel-land.ch» via Link «[Gesetzessammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#))

zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 27. November 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juni 2024), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

^{1bis} Von den Kommissionssitzungen wird für die Protokollierung eine Tonaufzeichnung angefertigt. Die Tonaufzeichnung kann automatisch in ein Textformat transkribiert werden.

^{1ter} Die Tonaufzeichnung ist zu keinem anderen Zweck zu verwenden und wird nach 90 Tagen gelöscht, ausser die Genehmigung des Protokolls liegt nicht vor. In diesem Fall erfolgt die Löschung der Tonaufzeichnung unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Protokolls.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 27. November 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürrain», MuttENZ

Vom 11. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 790.423, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürrain», MuttENZ, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Dürrain», MuttENZ, bestehend aus einem Anteil der Parzelle Nr. 1025, im Eigentum der Bürgergemeinde MuttENZ, wird als Objekt von lokaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes besteht aus Wald und beträgt 2,42 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung des Kerbtals mit dem natürlichen Bachverlauf;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- c. Erhaltung des Altholzbestandes im Altholzverbundsystem mit Rütihard-Rothallen und Fröschenegg;
- d. Erhaltung als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;

1) SGS 100

2) SGS 790

- e. Erhaltung der Schutzfunktion der Waldbestände in den siedlungsnahen Bereichen.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Campieren und Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer;
- c. Durchführen von Veranstaltungen abseits der Wege;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Betreten, Laufenlassen von Hunden, Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- f. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- g. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- h. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege;
- i. Entfernen von Gehölzen, soweit dies nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen ist;
- j. Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. j bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

⁵ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁶ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde Muttenz als Grundeigentümerschaft, dem Amt für Wald und Wild beider Basel und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 24. Oktober 2024 für die Wald-Naturschutzgebiete Wartenberg, Rütihard-Rothallen, Dürrrain und Fröscheneegg sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten. Für die Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht (Altholzinsel) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3) SGS 790

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 790.423, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürrain», Muttenz vom 15. Dezember 1998, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt 1 Tag nach Eintritt der Rechtskraft des zugrundeliegenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft.⁴⁾

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) RRB Nr. 2025-1621 betr. Aufnahme der Gebiete «Wartenberg», «Rütihard-Rothallen», «Dürrain» und «Fröscheneegg», Gemeinde Muttenz, als aktualisierte und teils erweiterte Naturschutzgebiete in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 1. Dezember 2025 rechtskräftig am 1. Dezember 2025.



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. 2025-1621 vom 11. November 2025

Die Landschaftsreberin:

E. Haas Diehrich

Naturschutzgebiet "Dürrain", Muttensz

Legende

-  211 Naturwaldreservat (>5ha)
-  212 Altholzinsel (<5ha)

0 20 40 60 80 100 m



BASEL 
LANDSCHAFT 

Format: A4
1:2'000



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 05.05.2025 / rp

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Fröschenegg», MuttENZ

Vom 11. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 790.424, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Fröschenegg», MuttENZ, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Fröschenegg», MuttENZ, bestehend aus einem Anteil der Parzelle Nr. 1026, im Eigentum der Bürgergemeinde MuttENZ, wird als Objekt von lokaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 1,28 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- b. Erhaltung des Altholzbestandes im Altholzverbundsystem mit Rütihard-Rothallen und Dürrain;
- c. Erhaltung als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten.

1) SGS 100

2) SGS 790

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Campieren und Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer;
- c. Durchführen von Veranstaltungen abseits der erlaubten Wege;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Betreten mit Hunden, Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes;
- f. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- g. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- h. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege;
- i. Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Nutz- und Schutzkonzept nicht vorgesehen ist;
- j. Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss Nutz- und Schutzkonzept, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. j bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

⁵ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁶ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde Muttenz als Grundeigentümerschaft, dem Amt für Wald und Wild beider Basel und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 24. Oktober 2024 für die Wald-Naturschutzgebiete Wartenberg, Rütihard-Rothallen, Dürrrain und Fröscheneegg sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten. Für die Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht (Altholzinsel) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3) SGS 790

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 790.424, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Fröschenegg», MuttENZ vom 15. Dezember 1998, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt 1 Tag nach Eintritt der Rechtskraft des zugrundeliegenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft.⁴⁾

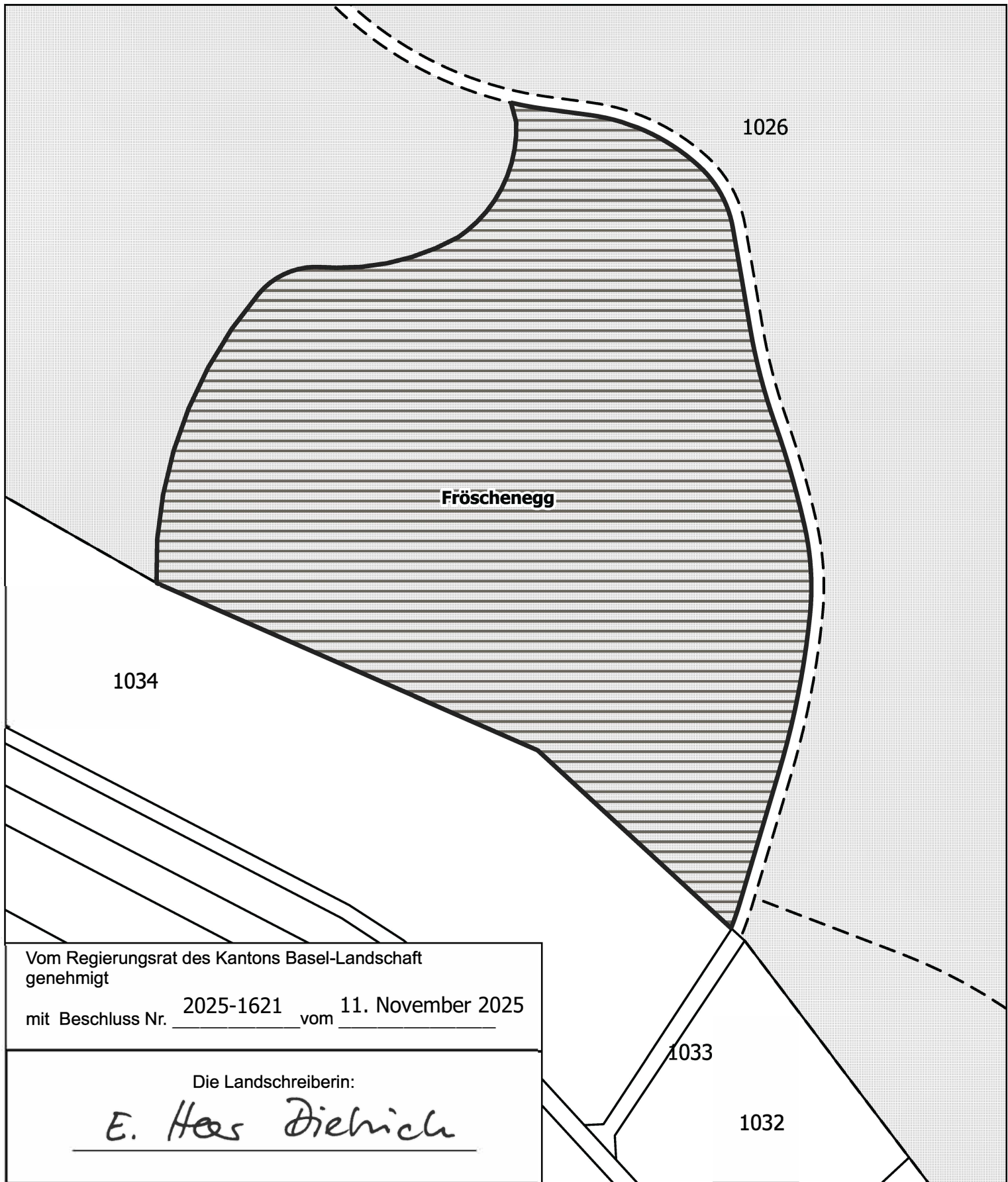
Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) RRB Nr. 2025-1621 betr. Aufnahme der Gebiete «Wartenberg», «RütiHard-Rothallen», «Dürrain» und «Fröschenegg», Gemeinde MuttENZ, als aktualisierte und teils erweiterte Naturschutzgebiete in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 1. Dezember 2025 rechtskräftig am 1. Dezember 2025.



Naturschutzgebiet "Fröscheneegg", MuttENZ

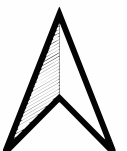
Legende

-  211 Naturwaldreservat (>5ha)
-  212 Altholzinsel (<5ha)

0 20 40 60 80 100 m

BASEL 
LANDSCHAFT 

Format: A4
1:1'000



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 5.5.2025 / rp

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Wartenberg», MuttENZ

Vom 11. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 790.425, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Wartenberg», MuttENZ, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Wartenberg», MuttENZ, bestehend ganz oder anteilig aus den Parzellen Nr. 2031, 2033, 2034, 2142, 2491, 2582, 2867, 2885, 2990 und 2991, alle im Eigentum der Bürgergemeinde MuttENZ, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes besteht aus Wald und beträgt 27,40 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- b. Erhaltung der Schutzfunktion der Waldbestände in den siedlungsnahen Bereichen;
- c. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten und als Rückzugsgebiete für Wildtiere;

1) SGS 100

2) SGS 790

- d. Förderung und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen;
- e. Erhaltung der Steinbrüche und geologischen Aufschlüsse mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- f. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- g. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Arten der Roten Liste, insbesondere Eichen und verschiedene Vogelarten (u. a. Mittelspecht, Kleinspecht, Hohltaube, Pirol, Berglaubsänger) sowie der Reptilien;
- h. Erhaltung des Landschaftsbildes.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Campieren, Lagern in Gruppen ausserhalb der bezeichneten Bereiche sowie Open-Air-Veranstaltungen;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen im Wald sowie von sportlichen Veranstaltungen abseits der Wege;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- f. Laufenlassen von Hunden, Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- g. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- h. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- i. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutz- und Schutzkonzept nicht enthalten sind;
- j. Veränderung der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Nutzungs- und Pflegeplan nicht vorgesehen ist;
- k. Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Der Unterhalt rechtmässig bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

⁵ Traditionelle kommunale Veranstaltungen (1.-Augustfeuer, Fasnachtsfeuer, Wartenbergfest) bleiben im Rahmen der Schutzziele gewährleistet.

⁶ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. k bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

⁷ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁸ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde Muttenz als Grundeigentümerschaft, dem Amt für Wald und Wild beider Basel und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 24. Oktober 2024 für die Wald-Naturschutzgebiete Wartenberg, Rütihard-Rothallen, Dürrrain und Fröscheneegg sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten. Für die Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

3) SGS 790

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständig.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 790.425, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Wartenberg», MuttENZ vom 15. Dezember 1998, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt 1 Tag nach Eintritt der Rechtskraft des zugrundeliegenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft.⁴⁾

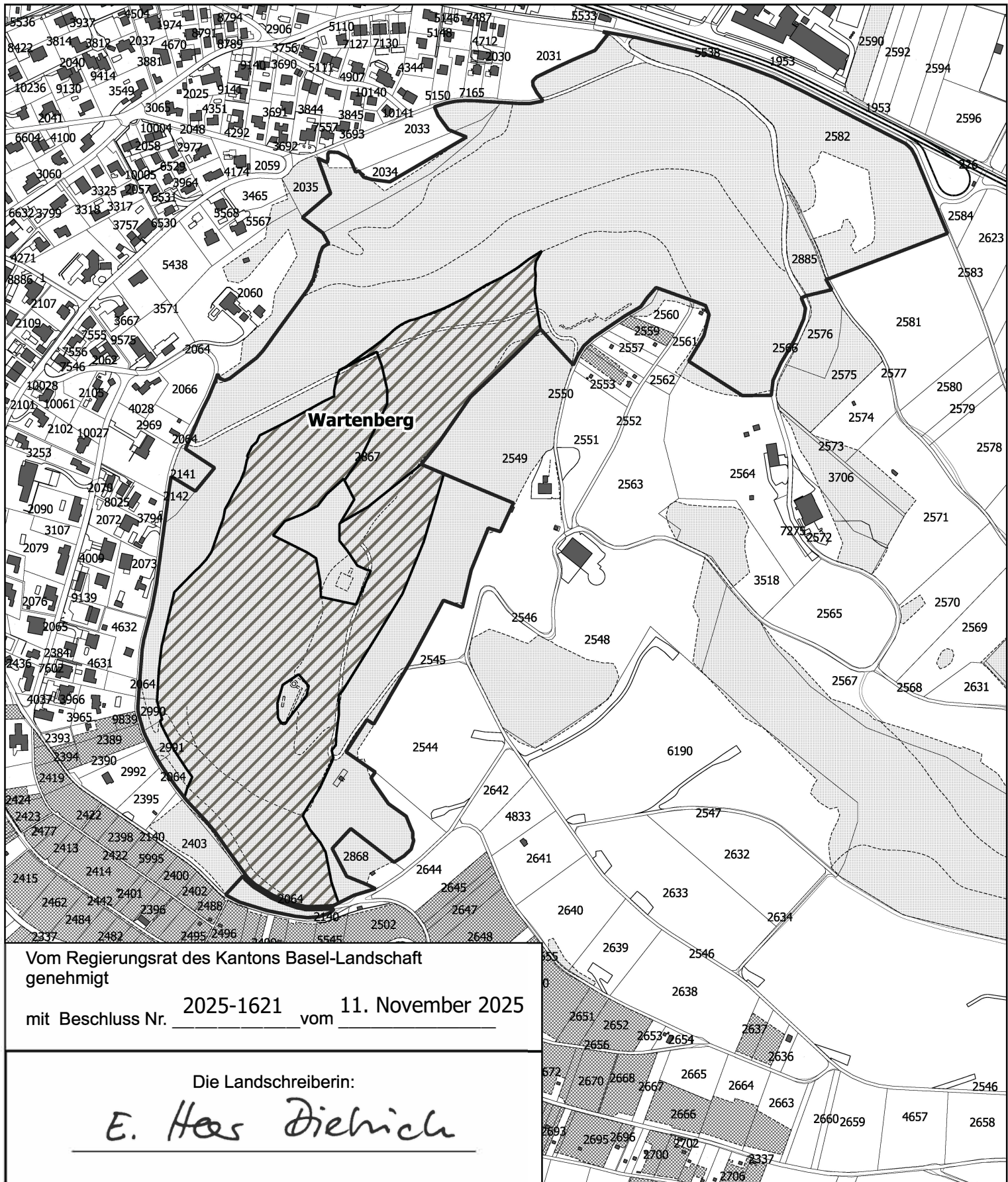
Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) RRB Nr. 2025-1621 betr. Aufnahme der Gebiete «Wartenberg», «Rütihard-Rothallen», «Dürrenrain» und «Fröschenegg», Gemeinde MuttENZ, als aktualisierte und teils erweiterte Naturschutzgebiete in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 1. Dezember 2025 rechtskräftig am 1. Dezember 2025.



Naturschutzgebiet "Wartenberg", Muttensz

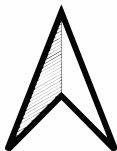
Legende

- 211 Naturwaldreservat (>5ha)
- 212 Altholzinsel (<5ha)



BASEL
LANDSCHAFT

Format: A4
1:5'000



Verordnung über das Naturschutzgebiet «Rütihard-Rothallen», MuttENZ

Vom 11. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 790.426, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Rütihard-Rothallen», MuttENZ, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Rütihard-Rothallen», MuttENZ, bestehend ganz oder anteilig aus den Parzellen Nr. 1022, 1023, 1025, 3023, 3024 und 3025, alle im Eigentum der Bürgergemeinde MuttENZ, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes besteht aus Wald und beträgt 49,00 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- b. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten und als Rückzugsgebiete für Wildtiere;

1) SGS 100

2) SGS 790

- c. Förderung und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen;
- d. Erhaltung und Förderung von eichenreichen Beständen;
- e. Erhaltung der naturnahen Bachläufe und Reliefformen;
- f. Erhaltung des Rothallenweiher als Laichgewässer sowie als geologisches Naturobjekt;
- g. Erhaltung und Förderung von naturnahen und stufig aufgebauten Waldrändern;
- h. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Arten der Roten Liste, insbesondere Eichen und verschiedene Vogelarten (u. a. Mittelspecht, Kleinspecht, Hohltaube, Pirol, Berglaubsänger) sowie der Amphibien und Reptilien.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Campieren, Lagern in Gruppen ausserhalb der bezeichneten Bereiche und Open-Air-Veranstaltungen;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ausserhalb der Sperrgebiete sowie Durchführen von Veranstaltungen innerhalb der Sperrgebiete gemäss Anhang;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- f. Laufenlassen von Hunden, Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- g. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- h. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- i. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutzungs- und Pflegekonzept nicht enthalten sind;
- j. Veränderung der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Nutzungs- und Pflegeplan nicht vorgesehen ist;

k. Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Der Unterhalt rechtmässig bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

⁵ Traditionelle kommunale Veranstaltungen bleiben im Rahmen der Schutzziele gewährleistet.

⁶ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. k bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

⁷ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁸ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde Muttenz als Grundeigentümerschaft, dem Amt für Wald und Wild beider Basel und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 24. Oktober 2024 für die Wald-Naturschutzgebiete Wartenberg, Rütihard-Rothallen, Dürrrain und Fröscheneegg sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten. Für die Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat und Altholzinseln) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

3) SGS 790

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen walddrechtlichen Bestimmungen.

² Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständig.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 790.426, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Rütihard-Rothallen», MuttENZ vom 15. Dezember 1998, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt 1 Tag nach Eintritt der Rechtskraft des zugrundeliegenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft.⁴⁾

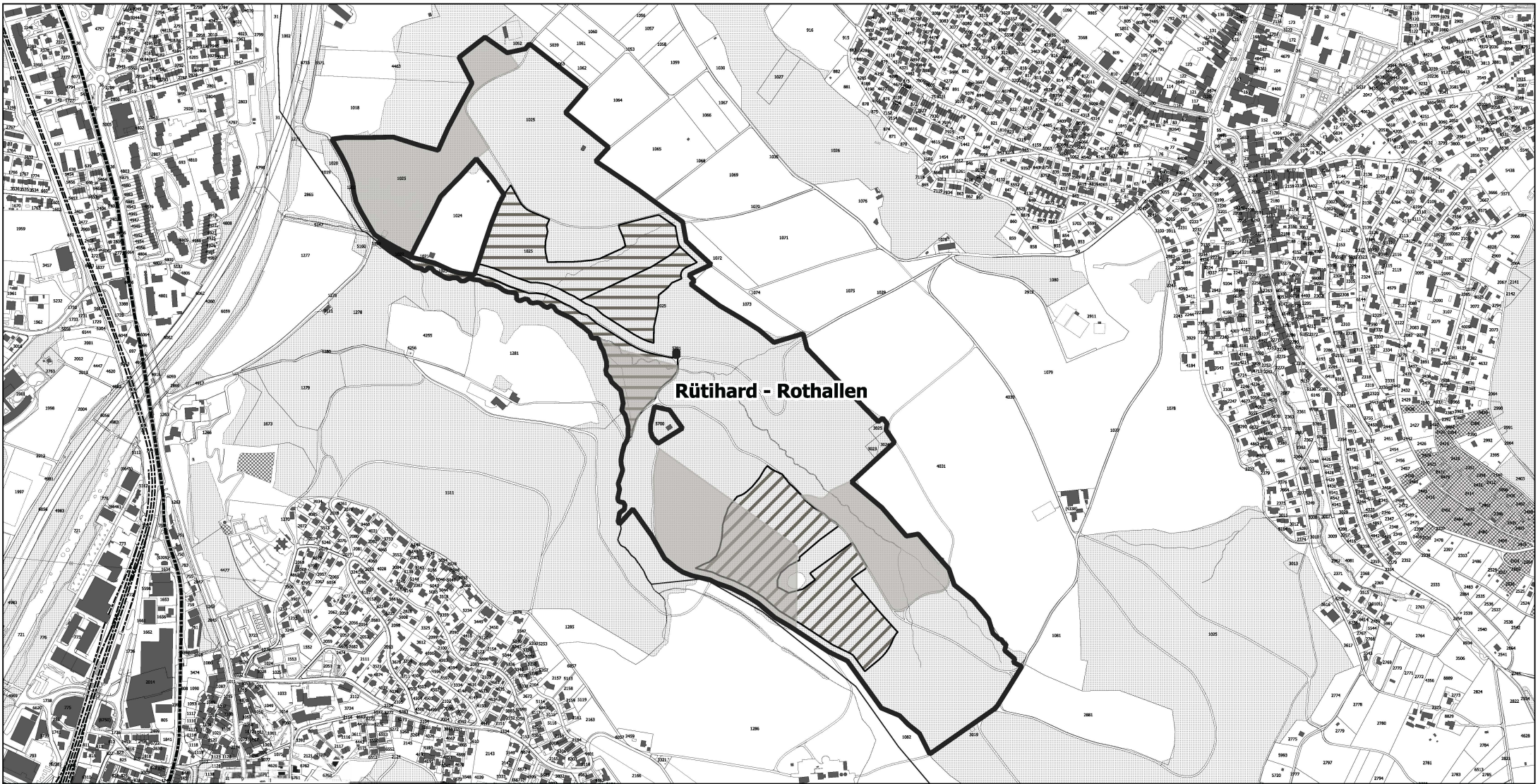
Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) RRB Nr. 2025-1621 betr. Aufnahme der Gebiete «Wartenberg», «Rütihard-Rothallen», «Dürrain» und «Fröscheneegg», Gemeinde MuttENZ, als aktualisierte und teils erweiterte Naturschutzgebiete in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 1. Dezember 2025 rechtskräftig am 1. Dezember 2025.



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. 2025-1621 vom 11. November 2025

Die Landschaftsreibeerin:

E. Hees Diehrich

Naturschutzgebiet "Rütihard - Rothallen", MuttENZ

Legende

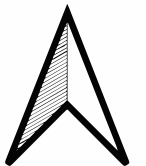
-  211 Naturwaldreservat (>5ha)
-  212 Altholzinsel (<5ha)
-  Sperrgebiet für Veranstaltungen

0 100 200 300 400 500 m



BASEL 
LANDSCHAFT 

Format: A4
1:10'000



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 25.08.2025 / rp

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 2. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331.11, Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Vergütungszins beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| e. | (geändert) für das Kalenderjahr 2025 | 0,20 %; |
| f. | (neu) für das Kalenderjahr 2026 | 0,10 %. |

² Der Verzugszins beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| e. | (geändert) für das Kalenderjahr 2025 | 5,50 %; |
| f. | (neu) für das Kalenderjahr 2026 | 5,00 %. |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen

Änderung vom 2. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 158.12, Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23. März 2010 (Stand 1. September 2024), wird wie folgt geändert:

§ 8c Abs. 1 (geändert)

¹ Die zur Abklärung von speziellen Sachverhalten und zur Prüfung von speziellen Tierhaltungen zugezogenen Fachleute erhalten pro Stunde eine Vergütung von CHF 150.–.

§ 8d Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (neu)

¹ Für Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen, die auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts erfolgen, betragen die Vergütungen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | (geändert) Grundtaxe je Bestand | CHF 50.–; |
| b. | (geändert) Blutprobe je Tier | CHF 15.–; |
| c. | (geändert) Einzelmilchprobe je Tier | CHF 10.–; |
| d. | (geändert) Tank- oder Kannenmilchprobe | CHF 5.–; |
| e. | (geändert) Einzelkot-/Tupferproben | CHF 10.–; |
| f. | (geändert) Probenahme von Nachgeburt bei Abort | CHF 25.–; |
| g. | (geändert) Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung | CHF 33.–; |
| h. | (neu) Injektionen | CHF 5.–; |

- i. **(neu)** Injektionen bei Impfkampagnen, Reihenimpfungen CHF 4.–;
- j. **(neu)** Ausstellung von Zeugnissen/Begleitdokumenten bei seuchenpolizeilichen Massnahmen CHF 35.–;
- k. **(neu)** eingeforderte Imfrapporte je geimpftes Tier CHF 1.–.

² Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen:

- a. **(geändert)** Grundtaxe je Bestand (2 Besuche, inklusive Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte) CHF 100.–;
- b. **(geändert)** Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier CHF 15.–.

³ *Aufgehoben.*

⁴ In diesen Ansätzen sind Verpackung und Einsendung der Proben, Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben sowie die Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken inbegriffen. Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht berücksichtigt.

⁵ Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden. Sie werden nur aufgrund von Rechnungsbelegen vergütet.

⁶ Wird der übliche Zeitaufwand für die Probeentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, kann die Vergütung auf Antrag nach Zeitaufwand mit CHF 200.– pro Stunde erfolgen.

⁷ Für andere, nicht namentlich erwähnte seuchenpolizeiliche Verrichtungen, wie z. B. Mithilfe bei der Tilgung von Seuchenherden, beträgt die Vergütung CHF 200.– pro Stunde.

⁸ In sämtlichen Ansätzen ist die Wegvergütung zwischen mehreren Einsatzorten inbegriffen.

⁹ Auslagen für Impfstoff bei angeordneter Schutzimpfung oder Aufwendungen für Medikamente müssen separat ausgewiesen werden.

§ 8e Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte erhalten für im Auftrag der Kantons-tierärztin oder des Kantonstierarzts ausgeführte Tätigkeiten eine Vergütung von CHF 200.– pro Stunde.

³ Für angeordnete Kurs- oder Weiterbildungsbesuche sowie die Teilnahme an Sitzungen werden folgende Sätze vergütet:

- a. halbtägige Veranstaltungen CHF 300.–;
- b. ganztägige Veranstaltungen CHF 500.–;
- c. Sitzung pro Stunde CHF 80.–.

§ 8f

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Energieförderverordnung (EnFV BL)

Änderung vom 2. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.10, Energieförderverordnung (EnFV BL) vom 15. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Kanton kann Förderbeiträge nach kantonalem Energierecht an folgende Fördergegenstände ausrichten:

- c. **(geändert)** Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch ein auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem;
- g. **(geändert)** Projekte und Massnahmen, welche die erfolgreiche Umsetzung dieser Verordnung unterstützen wie z. B. Informationsmassnahmen und Energieanalysen;
- h. **(neu)** solarthermische Anlagen zur Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser oder zur Regeneration von Erdwärmesonden;
- i. **(neu)** 1:1-Ersatz nicht subventionierter Wärmepumpen, die zwischen 1976 und 2005 installiert wurden;
- j. **(neu)** Kombination einer energetischen Sanierung von Dach- und/oder Fassadenflächen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a mit dem Einbau einer Photovoltaikanlage;
- k. **(neu)** Basis-Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in bestehenden Mehrparteiengebäuden.

§ 2 Abs. 4

⁴ Bei folgenden Förderbereichen gemäss Anhang 1 darf der Förderbeitrag CHF 100'000.– nicht überschreiten:

- f. **(geändert)** Gemeinde;
- g. **(neu)** Elektromobilität.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Beitragsgesuche für Bauvorhaben sind rechtzeitig vor Inangriffnahme des Vorhabens dem AUE einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

^{1bis} Beitragsgesuche für Beratungs-, Qualitätssicherungs- und Kommunikationsdienstleistungen können nach Inanspruchnahme der Dienstleistung beim AUE eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht wurden und noch nicht rechtskräftig einem Entscheid zugeführt worden sind, gilt das Recht im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Anhänge

Anhang 1: Beitragssätze Fördergegenstände **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1**Beitragssätze ab 1. Januar 2026**

	Massnahme	Förderbeiträge max. 50 % der massnahmen-spezifischen Investition ¹		
Wärmedämmung	Wärmedämmung Dach, Fassade, Wand und Boden gegen Erdreich	CHF 40.– /m ² wärmege-dämmte Fläche		
	Zusätzlich Bonus Kombination mit Photo-voltaik-Anlage	Dach	+ CHF 40.– /m ² Modulfläche	
		Fassade	+ CHF 120.– /m ² Modulfläche	
		Zusätzlich Bonus Gebäudehülleneffizienz	+ CHF 120.– /m ² wärmege-dämmte Fläche	
Gesamterneuerung	Minergie Sanierung		Minergie	Minergie-P
		EFH	CHF 120.– /m ² EBF	CHF 175.– /m ² EBF
		MFH	CHF 80.– /m ² EBF	CHF 110.– /m ² EBF
		Nicht Wohn-bau	CHF 60.– /m ² EBF	CHF 85.– /m ² EBF
		EFH, MFH und nicht Wohnbau	+ CHF 10.– /m ² EBF Zusatz Eco	
Neubau	Minergie-P/-A	EFH	CHF 80.– /m ² EBF	
		MFH	CHF 60.– /m ² EBF	
		Nicht Wohn-bau	CHF 40.– /m ² EBF	
		EFH, MFH und nicht Wohnbau	+ CHF 5.– /m ² EBF Zusatz Eco	
Gebäudetechnik	Stückholz-/Pellet-Feuerung mit Tagesbe-hälter ²	CHF 3'000.– pro Anlage		
	Automatische Holzfeuerung ≤ 70 kW ²	CHF 5'000.– + CHF 100.– /kW _{th}		
	Automatische Holzfeuerung > 70 kW ²	CHF 360.– /kW _{th}		
	Anschluss an ein Wärmenetz ^{2,3}	CHF 5'000.– + CHF 200.– /kW _{th}		
	S/W-, W/W-Wärmepumpe ²	CHF 7'000.– + CHF 360.– /kW _{th}		
	L/W-Wärmepumpe ²	CHF 5'000.– + CHF 200.– /kW _{th}		
	1:1-Ersatz S/W-, W/W-Wärmepumpe	CHF 2'800.– + CHF 144.– /kW _{th}		
	1:1-Ersatz L/W-Wärmepumpe	CHF 2'000.– + CHF 80.– /kW _{th}		
	Solarkollektoranlage ⁴	CHF 2'400.– + CHF 1'000.– /kW _{th}		
	Zusätzlich beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen ²	bis 250 m ² EBF + CHF 15'000.–, ab 250 m ² EBF + CHF 60.– /m ² EBF		

	Massnahme	Förderbeiträge	
Qualitätssicherung & Beratung	Zertifikat Wärmepumpen-System-Modul	max. CHF 350.– zzgl. MWST	
	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK Plus)	50 % der zugelassenen Kosten	
	Betriebsoptimierung Wohngebäude	EFH	100 % der zugelassenen Kosten, max. CHF 800.–
		MFH	50 % der zugelassenen Kosten, max. CHF 5'000.–
Gemeinde	Machbarkeitsstudien für Wärmenetze	50 % der zugelassenen Kosten	
	Kommunikationsmassnahmen	50 % der zugelassenen Kosten	
Fernwärme	Neubau/Erweiterung Fernwärmenetz	Fallweise Beurteilung	
Elektromobilität	Basis-Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in bestehenden MFH	CHF 500.– pro Ladepunkt, max. 50 % der zugelassenen Kosten	

Massnahmen aus dem Impulsprogramm des Bundes gemäss [Art. 50a EnG](#) und [Art. 54a EnV](#):

IP-04	Automatische Holzfeuerung > 70 kW	IP-08	Solarkollektoranlage > 70 kW
IP-05	L/W-Wärmepumpe > 70 kW	IP-14	Bonus Gebäudehülleneffizienz
IP-06	S/W-, W/W-Wärmepumpe > 70 kW	IP-19	Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen
IP-07	Anschluss Fernwärmenetz > 70 kW		

Legende: EFH=Einfamilienhaus, MFH=Mehrfamilienhaus, EBF=Energiebezugsfläche, L/W=Luft/Wasser, S/W=Sole/Wasser, W/W=Wasser/Wasser, kW_{th}=Kilowatt thermisch

Fussnoten:

¹ Beiträge für den Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen und für in Eigenleistung ausgeführte Wärmedämmungen können 50 % der massnahmenspezifischen Kosten übersteigen.

² Die Anlage muss eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzen.

³ Die bezogene Wärme stammt hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

⁴ Beitragsberechtigt sind Anlagen bis 70 kW, die auf bestehenden Gebäuden installiert werden. Auf Neubauten sind Anlagen bis 70 kW nur beitragsberechtigt, wenn sie der Regeneration von Erdwärmesonden dienen. Anlagen mit einer Leistung über 70 kW sind nur beitragsberechtigt, wenn sie eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzen.

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom 9. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 647.12, Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 13a Abs. 1

¹ Den Schulen der Sekundarstufe I stehen für Schulleitungsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- | | | |
|--------------------|---|-----------|
| b. | (geändert) Aesch und Waldenburgertal | je 170 %; |
| c. | (geändert) Frenkendorf, Gelterkinden, Oberwil, Pratteln, Reinach und Therwil | je 200 %; |
| e. | (geändert) Binningen und Muttenz | je 225 %; |
| g. | (geändert) Allschwil | 255 %; |
| g ^{bis} . | (neu) Sissach | 285 %; |
| h. | (geändert) Liestal | 315 %. |

§ 16 Abs. 1, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Den Schulen der Sekundarstufe II stehen für Schulleitungsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- | | | |
|--------------------|--|-----------|
| a. | (geändert) Berufsfachschulen Gesundheit Baselland | 340 %; |
| c. | (geändert) Gymnasium Muttenz | 295 %; |
| c ^{bis} . | (neu) Gymnasien Münchenstein und Oberwil | je 315 %; |

³ Die Leitungszeit wird alle 4 Jahre durch die Dienststelle BMH überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁴ Die Schulleitungsaufgaben werden spätestens alle 4 Jahre durch die Dienststelle BMH überprüft.

§ 32d Abs. 1

¹ Den Schulen der Sekundarstufe I stehen für Schulsekretariatsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|-----------|
| b. | (geändert) Aesch und Waldenburgertal | je 80 %; |
| c. | (geändert) Frenkendorf, Gelterkinden, Oberwil, Pratteln,
Reinach und Therwil | je 110 %; |
| d. | (geändert) Binningen, Laufen-Zwingen und Muttenz | je 120 %; |
| f. | (geändert) Allschwil | 140 %; |
| g. | (geändert) Sissach | 160 %; |
| h. | (neu) Liestal | 180 %. |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich